Mitteilungsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund, Brodersby-Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby

Amt Südangeln

Nr. 22 **Böklund, 31. Mai 2024** **18. Jahrgang**

Inhalt **Seite**

Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Havetoft	286 – 292
Bekanntmachung der Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Havetoft	293 – 296
Bekanntmachung der Verkaufsabsicht einer Kehrmaschine	297 – 300
Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung Havetoft am 10. Juni 2024	301
Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung Struxdorf am 12. Juni 2024	302 – 303
Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung Twedt am 12. Juni 2024	304 – 305
Bekanntmachung der Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Struxdorf am 11. Juni 2024	306
Bekanntmachung der Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Twedt am 12. Juni 2024	307

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag.
Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:
Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.
Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter http://amt-suedangeln.de/bekanntmachungen abrufbar.

Hauptsatzung
der Gemeinde Havetoft

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.04.2024 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Havetoft erlassen:

§ 1
Wappen, Siegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Havetoft zeigt:
„Von Silber und Gold durch einen roten Schrägwellenbalken geteilt. Oben ein roter Pferdekopf mit silberner Blesse und unten ein rotes Hecktor."

(2) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen mit der Umschrift „Gemeinde Havetoft, Kreis Schleswig-Flensburg".

(3) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 2
Sitzung in Fällen höherer Gewalt

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.

(2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

(3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über das Internet hergestellt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 3
Bürgermeister

(1) Dem Bürgermeister obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Er entscheidet ferner über:

1. wichtige Gründe für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit gem. § 20 GO,

2. Vorliegen einer Ausnahme des Vertretungsverbots gem. § 23 GO,

3. Stundung von Beträgen bis zu 5.000,00 € bis zu 12 Monate,

4. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung von Ansprüchen, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,00 EUR nicht überschritten wird,

5. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,

6. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt,

7. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 200,00 € nicht übersteigt,

8. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 € nicht übersteigt,

9. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 500,00 €,

10. Annahme von Erbschaften soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind,

11. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,

12. Vergabe von Architekten- u. Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,

13. Gewährung von Zuschüssen
    a) an auswärtige Institutionen bzw. Vereine bis zur Höhe von 200,00 €,
    b) an örtliche Institutionen bzw. Vereine in der von der Gemeindevertretung einmal beschlossenen Höhe,

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

14. gemeinsam mit dem Aufgabenbereich der Haushaltswirtschaft über die Aufnahme von Krediten und die Entscheidung über die Änderung von Konditionen im Rahmen der Haushaltssatzung,

15. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) gemeinsam mit dem Amtsdirektor bzw. des von ihm Beauftragten

    a) soweit es sich um ein Vorhaben in einem Bebauungsplangebiet handelt,
    b) zu einer Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB, sowie bereits gleichartige Befreiungen erteilt worden sind,
    c) zu Vorhaben im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB,

16. Erteilung von Vorkaufsrechtsbescheinigungen (Negativattest) gem. BauGB,

17. Eintragung und Löschung von dinglichen Rechten zugunsten der Gemeinde, Erteilung von Vorrangeinräumungen,

18. Einstellung von Beschäftigten im Rahmen des Stellenplanes.

§ 4
Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Südangeln kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 5
Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Prüfung des Jahresabschlusses

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

b) Ausschuss für Bau- und Wegeangelegenheiten

Aufgabengebiet: Bauleitplanung, Ortsgestaltung, Bau- und Wegewesen, Unterhaltung der baulichen Anlagen

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

c) Kita-, Sport- und Kulturausschuss

Aufgabengebiet: Angelegenheiten der Kindertagesstätte, Förderung und Pflege des Sports, Kultur- und Gemeinschaftswesen, Büchereiwesen

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

d) Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie

Aufgabengebiet: Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege, Förderung des Umweltbewusstseins, Klimaschutz bzw. Klimawandel, Energiewende

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

In die Ausschüsse a) bis d) können Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. Ihre Zahl darf die Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

(4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.
Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis d) auch wählbare Bürger gewählt werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 6
Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7
Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist vom Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50% der anwesenden Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Die Redezeit kann auf bis zu 5 Minuten je Vortrag beschränkt werden, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Er übt das Hausrecht aus.

(4) Der Bürgermeister berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Den anwesenden Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Versammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50% der anwesenden Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift mit mindestens folgendem Inhalt aufzunehmen:

- Zeit und Ort der Einwohnerversammlung,
- die Anzahl der teilnehmenden Einwohner,
- die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
- den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
- das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und der Protokollführung unterzeichnet.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8
Verträge

(1) Verträge der Gemeinde, an denen Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse und deren Stellvertretende nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeister und juristische Personen beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 250,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,00 EUR, halten.

(2) Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 250,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 250,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 9
Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 EUR, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10
Haushaltsführung

Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) geführt.

§ 11
Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Südangeln bekannt gemacht. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt Amt Südangeln“ und erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt grundsätzlich einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-suedangeln.de eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

(5) Das Mitteilungsblatt ist zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:
- Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zum Preis von 0,50 EUR pro Ausgabe,
- Abonnement: vierteljährlich 12,50 EUR einschließlich Porto, zahlbar im Voraus.

Mitglieder der Gemeindevertretungen können das Mitteilungsblatt kostenfrei in der Amtsverwaltung abholen. Zusätzlich kann das Mitteilungsblatt auf der Internetseite des Amtes Südangeln unter www.amt-suedangeln.de heruntergeladen werden.

§ 12
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.10.2013, zuletzt geändert durch die 2. Nachtragssatzung vom 26.07.2023, außer Kraft.
Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 16.05.2024 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Havetoft, den 27.05.2024

gez. Peter Hermann Petersen (Siegel)
Peter Hermann Petersen
-Bürgermeister-

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Entschädigungssatzung
der Gemeinde Havetoft

Aufgrund der §§ 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOfF) in den zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Havetoft vom 16.04.2024 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

I.Eingangsformel

§ 1 Grundsatz

Ehrenbeamte, Mitglieder der Gemeindevertretung sowie ehrenamtlich tätige Bürger haben Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung (§ 24 GO) für den Zeit- und Arbeitsleistungsaufwand und das mit dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene Haftungsrisiko.

II.Gemeindevertretung und Ausschüsse

§ 2
Bürgermeister sowie dessen Stellvertretung

(1) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO.

(2) Der Bürgermeister erhält neben der monatlichen Aufwandsentschädigung eine monatliche pauschale Entschädigung:

a) für die dienstliche Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges für Fahrten innerhalb des Amtes Südangeln und in die Stadt Schleswig eine pauschale Entschädigung in Höhe von jährlich 300,00 €. Fahrten außerhalb dieses Bereiches werden nach dem Bundesreisekostengesetz abgerechnet.

b) für die dienstliche Benutzung von privater Telekommunikationstechnik ein Betrag in Höhe von jährlich 240,00 €.

c) bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung pro Jahr 804,00€.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

(3) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung des Bürgermeisters für seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem der Bürgermeister vertreten wird, 1/33 der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nicht erreichen.

§ 3
Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der EntschVO als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und Fraktionen.

§ 4
Bürgerliche Ausschussmitglieder

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO.

Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

§ 5
Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst

Gemeindevertreter einschließlich des Bürgermeisters sowie bürgerliche Mitglieder, die am papierlosen Sitzungsdienst teilnehmen, erhalten für die Nutzung der eigenen IT-Ausstattung eine monatliche Aufwandspauschale von 15,00 €.

III. Freiwillige Feuerwehren

§ 6
Freiwillige Feuerwehren

(1) Die Gemeindewehrführung erhält nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOfF) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 65 % des Höchstsatzes gemäß EntschVOfF und eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der EntSchVOfF.

(2) Die Stellvertretung der Gemeindewehrführung erhält nach Maßgabe der EntschVOfF eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 65 % nach § 2 Abs. 4 der

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

EntschVOfF und eine monatliche Abnutzungs- und eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 4 der EntSchVOfF.

(3) Für die Gerätewartung des Feuerwehrfahrzeuges wird nach Maßgabe des 8.1 der Entschädigungsrichtlinie für freiwillige Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie gezahlt.

IV. Sonstige Entschädigungen Ehrenamt

§ 7
Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausfallentschädigung für Selbstständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

(1) Allen ehrenamtlich Tätigen (Ehrenbeamte, Mitglieder der Gemeindevertretung, bürgerliche Mitglieder und Stellvertretende von Ausschüssen und Beiräten) ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der entsprechende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der entschädigungsberechtigten Person an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Arbeitsausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €, höchstens 200,00 € pro Tag.

(3) Ehrenbeamte, ehrenamtlich Tätige, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 13,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 8
Ersatz für Betreuungskosten

Ehrenbeamten, ehrenamtlich Tätigen, Mitgliedern der Gemeindevertretung sowie den bürgerlichen und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

unselbständiger Arbeit, Verdienstausfallentschädigung oder eine Entschädigung nach § 7 gewährt wird.

§ 9
Reisekostenvergütung

Ehrenbeamten, ehrenamtlich Tätigen, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes ist für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 bis 4 Bundesreisekostengesetz.

V.Schlussvorschriften

§ 10
Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Havetoft vom 18.12.2014 einschließlich der dazu ergangenen Änderungen tritt mit gleichem Datum außer Kraft.

Havetoft, den 16.04.2024 -Siegel-

gez. Peter Hermann Petersen

_____

Peter Hermann Petersen
-Bürgermeister-

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Amt Südangeln
Die Amtsdirektorin
Toft 7 · 24860 Böklund

Telefon (Zentrale)
04623 78-0

Telefax
04623 78-400

Konto der Amtskasse
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE10 2175 0000 0096 0033 66

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr 08.00 – 12.00 Uhr
Mo. 14.00 – 16.00 Uhr
Do. 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Amt Südangeln

Amt Südangeln · Toft 7 · 24860 Böklund

Böklund,	24.05.2024
Abteilung	Bauwesen
Aktenzeichen	771.48 / 069568
Auskunft erteilt	Herr Sperber
Telefon	04623 78-313
Raum	313
E-Mail	axel.sperber @amt-suedangeln.de
Internet	www.amt-suedangeln.de

Verkauf einer Kehrmaschine

Der Bauhof des Amtes Südangeln beabsichtigt, eine Kehrmaschine zu verkaufen. Der Verkauf erfolgt in Form einer Versteigerung.

Die Kehrmaschine hat das Baujahr 2001.
Die nächste Hauptuntersuchung ist im Juli 2024 fällig.
Das Fahrzeug ist derzeit nicht fahrbereit und wird seit Herbst 2023 nicht mehr genutzt. Die aktuelle Laufleistung beträgt 4.788 Betriebsstunden.
Fotos und technische Daten sind unten aufgeführt.

Es wurden zuletzt die folgenden Reparaturen am Fahrzeug durchgeführt:
- 4 neue Reifen im Juli 2023
- Diverse kleine Leistungen in 2023

Eine Gewährleistung/Garantie wird vom Verkäufer nicht übernommen. Der Abtransport des Fahrzeuges ist vom Käufer innerhalb von 14 Tagen nach Erwerb des Fahrzeuges zu realisieren.

Das Fahrzeug kann beim Bauhof nach Terminvereinbarung besichtigt werden, zudem können Fragen zum Fahrzeug an den Bauhofleiter Jörg Nielsen gerichtet werden:
per E-Mail: bauhof@amt-suedangeln.eu
telefonisch: 0151-54453113

Für das Fahrzeug wird ein **Mindestgebotspreis in Höhe von 1,- €** festgelegt. Das Gebot mit dem höchsten Betrag erhält den Zuschlag. Bei gleichen Bieterbeträgen entscheidet das Los.

Angebote sind schriftlich bis Montag, den 17.06.2024 einzureichen an:

per E-Mail an axel.sperber@amt-suedangeln.de

oder per Post an Amt Südangeln
Fachbereich Bauwesen und Liegenschaften
z.Hd. Herr Sperber
Toft 7
24860 Böklund

Technische Daten

Leistungsangaben		
Automotives Fahren (Stufe I/II)	km/h	bis 25/bis 50
Kehrgeschwindigkeit	km/h	bis 15
Steigvermögen mit zul. Gesamtgewicht (kehrend)	%	22
Seitenneigung	Grad	8
Kehrbreite	mm	1200-2500
Kehrleistung	m^2/h	bis 18.000
Abmessungen und Gewichte		
Länge (mit Besen)	mm	4300
Breite (mit Besen)	mm	1270
Höhe (ohne Rundumleuchte)	mm	2000
Auskipphöhe/-breite	mm	1350/1100
Spurweite vorne/hinten	mm	1080/1075
Achsabstand	mm	1700
Wendekreis außen, links/rechts	mm	8200/8500
Leergewicht (ohne Option)	kg	2590
Nutzlast bei zulässigem Gesamtgewicht 4000/3500 kg	kg	1410/910
Zulässiges Gesamtgewicht (bei Standardbereifung)	kg	4000
Zulässige Achslast vorne/hinten	kg	1800/2300
Zulässiges Gesamtgewicht (bei Bereifung 215/75 R 14 112 P)	kg	3500
Zulässige Achslast vorn/hinten	kg	1700/2000
Überlastanzeige		einstellbar
Bodenfreiheit	mm	150
Fahrwerk/Bremsen		
Federung (vorne und hinten)		GK-Parabelfedern
Bereifung (Standard)		195 R 14 C 106 P
Reifenluftdruck	bar	4,5
Felgen		6J x 14 H2
Betriebsbremsen		Hydr. 2-Kreis auf alle 4 Räder
Feststellbremsen		Lamellenbremse auf beide Hinterräder wirkend
Bremsflüssigkeit – Füllmenge	Liter	0,5 l/SAE J 1703
Saug- und Kehranlage		
Drehzahl Sauggebläse/Durchmesser	1/min	bis 3000±50/530
Absaug-Luftmenge, max.	m^3/min	71
Saugrohrdurchmesser	mm	180
Saugmund		Hydraulisch entlastet, auf Rollen
Tellerbesen	Stück/Ø mm	2/900, Stahl-, Kunststoff- oder Mischbeborstung
Tellerbesendrehzahl	1/min	bis 160
Geräuschemissionswert		
Der nach DIN EN ISO 11201 am Ort der Bedienungsperson unter üblichen Einsatzbedingungen gemessene Schalldruckpegel (LpA) beträgt bei		
– Arbeitsfahrt/Transportfahrt	dB (A)	75/77
gemäß StVZO – Standgeräusch, außen/Fahrgeräusch, außen	dB (A)	78/75
Schwingungswerte		
Der gemäß EN 1032 ermittelte gewichtete Effektivwert der Beschleunigung, dem der Körper (Füße bzw. Sitzfläche) ausgesetzt ist, beträgt unter den üblichen Einsatzbedingungen nicht mehr als	m/s^2	0,5
Fassungsvermögen		
Kehrgutbehälter/Füllgewicht max.	m^3/kg	1,7/1240
Frischwassertank	Liter	380
Umlaufwassertank mit/ohne Überlaufsicherung	Liter	ca. 150/60
Kraftstofftank	Liter	52
Hydrauliköltank	Liter	70
Antriebsmotor		
Hersteller/Typ		VW / 028.Z ADE 1,9 ATL
Volumen	ccm	1896
Nennleistung	kW / U/min	51/3300
Drehmoment	Nm	155 bei 1900
Verdichtungsverhältnis		1:23
Max. Drehzahl	1/min	3600
Leerlaufdrehzahl	1/min	950
Kühlungsart		geschlossene Flüssigkeitsumlaufkühl.
Kühlmittel – **Hinweis:** Nicht mischbar!	Werksbefüllung!	GLACELF AUTO SUPRA
Füllmenge mit Kabineheizung	Liter	8
Motoröl Sommer/Winter	SAE	15 W-40 (VW 50500) / OW-40
Füllmenge mit Filterwechsel	Liter	4,5
Motorölfilter, Schraubpatrone	Best.-Nr.	83-064
Kraftstoffilter	Best.-Nr.	56-260
Diesel-Kraftstoff-Tankinhalt	Liter	52
Kraftstoffverbrauch (normaler Kehrbetrieb)	Liter/h	ca. 6,5
Luftfilter		MANN-Piclon mit Sicherheitspatrone
Filtereinsatz	Bestell-Nr.	68-239
Sicherheitspatrone	Bestell-Nr.	68-240
Elektrische Anlage		
Batterie (wartungsarm)	V/Ah	12/74
Drehstromgenerator (Bosch)	V/A	N1-14 V/34/90
Anlasser/VW	V/kW/PN	12/1,8/068.911.024 B

Fotos Mai 2024:

SL AS 2021

Hako-Citymaster 1750

Gemeinde Havetoft
Der Bürgermeister

Gemeinde Havetoft * Toft 7 * 24860 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04603 491

Böklund, den 30.05.2024

Einladung

zur Sitzung der Gemeindevertretung Havetoft

Sitzungstermin: **Montag, 10.06.2024, 20:00 Uhr**

Ort, Raum: **Dörpshuus am Feuerwehrgerätehaus, Meiereistraße 11, 24873 Havetoft**

Tagesordnung:

1.	Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung	
2.	Einwohnerfragestunde	
3.	Bericht des Bürgermeisters	
4.	Berichte der Ausschussvorsitzenden	
5.	Informationen zur Gründung einer Bürgergenossenschaft für den Windpark Sieverstedt	
6.	Beratung und Beschlussfassung über einen Flächenmodellnutzungsvertrag für die Errichtung und den Betrieb des Windparks Sieverstedt-Havetoft	**VO/2024/4207**
7.	Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen bezüglich der Aktien der Schleswig-Holsteinischen Netz AG	**VO/2024/4128**
8.	Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2023 sowie Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlngen	**VO/2024/4184-1**
9.	Bericht über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO)	**VO/2024/4200**
10.	Verschiedenes	

gez. Peter Hermann Petersen
Bürgermeister

Gemeinde Struxdorf
Die Bürgermeisterin

Gemeinde Struxdorf * Toft 7 * 24860 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeisterin

Böklund, den 30.05.2024

Einladung

zur Sitzung der Gemeindevertretung Struxdorf

Sitzungstermin: **Mittwoch, 12.06.2024, 20:00 Uhr**

Ort, Raum: **Dörps- und Schüttenhus, Hollmühle 37, 24891 Struxdorf**

Tagesordnung:

1.	Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung	
2.	Einwohnerfragestunde	
3.	Bericht der Bürgermeisterin	
4.	Berichte der Ausschussvorsitzenden	
5.	Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Aufstellung eines Bauleitplanverfahrens hier: Errichtung einer Freiflächen Agri-Photovoltaik-Anlage	**Versand später** **VO/2024/4201**
6.	Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Entschädigungssatzung hier: Aufhebung des Beschlusses vom 27.03.2024	**VO/2024/4067-1**
7.	Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Entschädigungssatzung	**VO/2024/4067-2**
8.	Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtrag zur Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Struxdorf	**VO/2024/4206**
9.	Beratung und Beschlussfassung über die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Nutzung der Sporthalle der Gemeinde Struxdorf	**VO/2024/4145**
10.	Beratung und Beschluss über die Veräußerung der Fertigteilcontainer des Barackenbaus der ehemaligen dänischen Schule	**VO/2024/4203**
11.	Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2023 inkl.Genehmigung der erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen	**VO/2024/4186-1**

12. Bericht über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) **VO/2024/4204**
13. Verschiedenes

gez. Dörte Truelsen
Bürgermeisterin

Gemeinde Twedt
Der Bürgermeister

Gemeinde Twedt * Toft 7 * 24860 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04622 189 227
0162 978 06 33

Böklund, den 30.05.2024

Einladung

zur Sitzung der Gemeindevertretung Twedt

Sitzungstermin: **Mittwoch, 12.06.2024, 20:00 Uhr**

Ort, Raum: **Bürgerhaus, Alte Landstraße 7, 24894 Twedt**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Berichte der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
5. Sachstandsbericht zur Planung des Neubaus einer Brücke über die Loiter Au;
   BE: Jonas Niemann, Betonprüfstelle Newe
6. Erstellung eines Quartierskonzeptes für die Gemeinde Twedt; hier: Einstellung der Umsetzung des Projektes **VO/2024/3983-1**
7. Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Aufstellung des Lärmaktionsplanes 2024 **VO/2024/4024**
8. Beratung und Beschluss über die Durchführung der Veröffentlichung der Entwurfsfassung des Lärmaktionsplanes 2024 und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) **VO/2024/4025**
9. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung des Verkaufpreises für die Grundstücke im Baugebiet Alte Landstraße, B-Plan Nr. 5 **VO/2024/4102**

10.	Anschaffung von Outdoor-Informationsstelen, hier: Sachstand zur Förderung über das Förderprogramm "Grundbudget" und weitere Vorgehensweise	**VO/2024/4168**
11.	Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung einer Schwimmfontäne oder eines Springbrunnens für den Dorfteich am Bürgerhaus	**VO/2024/4169**
12.	2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Twedt hier: Aufstellungsbeschluss	**VO/2024/4170**
13.	Prüfung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2023 sowie Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen	**VO/2024/4176-2**
14.	Bericht über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO)	**VO/2024/4183**
15.	Wahl eines kooptierenden Mitglieds in den Ausschuss für Jugend-, Kultur und Sport der Gemeinde Twedt	
16.	Grundsatzbeschluss über die Anschaffung einer App zur Bürgerkommunikation	**VO/2024/4162-1**
17.	Beratung und Beschlussfassung über das Angebot der SH Netz AG zur Beratung und Konzepterstellung für die Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Twedt	**VO/2024/4205**
18.	Beratung und Beschlussfassung über den Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen, hier: Änderungen zum Vertrag mit der Windpark Twedt GmbH & Co. KG	**Versand später** **VO/2024/4208**
19.	Verschiedenes	

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

20.	Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarung zwischen der Windpark Twedt GmbH & Co. KG und der Gemeinde Twedt über die Verteilung der Dienstleistungskosten zur Berechnung der finanziellen Beteiligung der Gemeinde Twedt	**Versand später** **VO/2024/4209**
21.	Grundstücksangelegenheiten	

Öffentlicher Teil

22. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

gez. Alexander Schmidt
Bürgermeister

Gemeinde Struxdorf
Die Bürgermeisterin
- Finanzausschuss -

Gemeinde Struxdorf * Toft 7 * 24860 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

Böklund, den 29.05.2024

Einladung

zur Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Struxdorf

Sitzungstermin: **Dienstag, 11.06.2024, 10:00 Uhr**

Ort, Raum: **Sitzungssaal der Amtsverwaltung, Toft 7, 24860 Böklund**

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Bericht des Ausschussvorsitzenden
3. Einwohnerfragestunde
4. Prüfung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2023 inkl.Genehmigung der erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen **VO/2024/4186**
5. Beratung und Beschlussfassung über die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Nutzung der Sporthalle der Gemeinde Struxdorf **VO/2024/4145**
6. Verschiedenes

gez. Martin Diedrichsen
Ausschussvorsitzender

Gemeinde Twedt
Der Bürgermeister
- Finanzausschuss -

Gemeinde Twedt * Toft 7 * 24860 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04622 189 227
☎ Ausschussvors.

Böklund, den 29.05.2024

Einladung

zur Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Twedt

Sitzungstermin: **Mittwoch, 12.06.2024, 19:00 Uhr**

Ort, Raum: **Bürgerhaus, Alte Landstraße 7, 24894 Twedt**

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Bericht des Ausschussvorsitzenden
3. Einwohnerfragestunde
4. Prüfung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2023 sowie Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen **VO/2024/4176**
5. Verschiedenes

Thomas Thomsen-Jung
Ausschussvorsitzender